


<p>1.1. Persönliche Rechte, die für alle Menschen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit gelten. Sie schützen vor staatlicher Willkür und geben dem Einzelnen Rechte gegenüber dem Staat.</p>	<p>3 P.</p>
<p>1.2. Kairoer Erklärung: Die Aufzählung der Merkmale, nach denen nicht diskriminiert werden darf, ist weniger umfassend als in M2, Art. 2. Der Hauptunterschied liegt jedoch im religiösen Kontext: Menschen sind „durch die Unterwerfung unter Gott und die Abstammung von Adam“ (Art. 1) verbunden, was andere Religionen als Judentum, Christentum, Islam sowie den Atheismus ausschließt. Genannt sind außerdem Grundpflichten. Hinsichtlich der Garantie dieser Rechte wird auf den „wahren Glauben“ verwiesen und nicht auf ein Recht gegenüber dem Staat.</p>	<p>6 P.</p>
<p>1.3. M1 unterwirft den Einzelnen der Rechtsprechung der Scharia, die über den Menschenrechten steht (Art. 24, 25). Darum ist es eine Einschränkung der Menschenrechte. Diese wirkt insbes. gegenüber Nicht-Muslimen oder weltlich orientierten Muslimen, die sich gegen die Scharia wenden. Die Gültigkeit der Scharia widerspricht der Behauptung in Art. 1, es dürfe keine Diskriminierung geben. Das Religionsprivileg des Islam ergibt sich außerdem aus Art. 10, der im Gegensatz zur Religionsfreiheit von Art. 18 (M2) steht: Art. 18 sichert ausdrücklich das Recht zu, jede Weltanschauung öffentlich auszuüben.</p>	<p>6 P.</p>
<p>1.4. – Verfolgung von ethnischen oder religiösen Minderheiten – Verfolgung der politischen Opposition – Keine Presse- und Informationsfreiheit – Folter – Bedrohung der Zivilbevölkerung durch Kriege – Kinderarbeit u.a. Möglich sind Beispiele aus verschiedenen Weltregionen.</p>	<p>6 P.</p>
<p>1.5. Keine Erzwingungsmöglichkeit der Einhaltung durch die Staatengemeinschaft bzw. die UNO. Menschenrechtsrat der UNO kann Sanktionen wegen schwerwiegender Menschenrechtsverstöße verhängen. Dies hat bisher keine praktische Bedeutung. Der Internationale Strafgerichtshof bestraft Verfehlungen einzelner Personen; er wird jedoch von den betroffenen Staaten in der Regel nicht anerkannt. Moralisch wirksam ist derzeit nur der Druck der Weltöffentlichkeit: Aufdecken und Anprangern von Menschenrechtsverstößen (z. B. durch Amnesty International).</p>	<p>6 P.</p>
<p>2.1. – Glaubens-, Gewissens-, Religionsfreiheit – freie Meinungsäußerung – Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis – Unverletzlichkeit der Wohnung – Schutz des Eigentums – Gleichheit vor dem Gesetz – Gleichberechtigung von Männern und Frauen u.a. (jeweils mit der nötigen Erläuterung)</p>	<p>5 P.</p>
<p>2.2. Einschränkungen sind nur allgemein und nur durch Gesetz möglich (siehe Übersicht  175, M2). Beim Verdacht auf Straftaten können durch Gerichtsbeschluss Grundrechte eingeschränkt werden, z. B. zur Telefonüberwachung oder Durchsuchung von Wohnungen. Grundgesetzänderungen brauchen eine 2/3-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat.</p>	<p>4 P.</p>
<p>2.3. 1. Schritt: Ordentlicher Rechtsweg. Klage vor zuständigem Gericht (z. B. Verwaltungsgericht). Bei Erfolglosigkeit: 2. Schritt: Verfassungsbeschwerde vor dem BVErfG. Bei Erfolglosigkeit: 3. Schritt: Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.</p>	<p>4 P.</p>
<p>Erreichbar</p>	<p>40 P.</p>